

## Einführung zur Arbeitsstättenverordnung

Die **Verordnung über Arbeitsstätten** ist auf § 18 ArbSchG sowie auf § 66 Satz 3 und 68 Abs. 2 Nr. 3 BBergG gestützt.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) wurde mit Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen vom 30. November 2016 wesentlich geändert.<sup>1)</sup>

### Historisches – Eckdaten

Bereits **1967** wurden von der Gewerbeaufsicht der Länder **Richtlinien für arbeitshygienische und unfallschutztechnische Anforderungen an Arbeitsstätten** erarbeitet und zur Anwendung empfohlen. Diese Richtlinien fassten die seinerzeit gültigen Vorschriften im gesetzlichen und untergesetzlichen Rahmen zusammen. Eingearbeitet waren auch **Muster-Sicherheitsvorschriften für gewerbliche Anlagen** der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)<sup>2)</sup> sowie damals gesicherte, anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse.<sup>3)</sup>

**1975** wurden die in den Richtlinien von 1967 enthaltenen Grundsätze in Teilbereichen erweitert und in eine nunmehr rechtsverbindliche **Arbeitsstättenverordnung** überführt.<sup>4)</sup> Mit der sog. **Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie von 1989**<sup>5)</sup> wurde die Grundlage für europaweite einheitliche Mindestvorschriften geschaffen.

Als **erste Einzelrichtlinie** hat der Europäische Rat hierzu die **Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten 89/654/EWG** vom 30. November 1989 (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), geändert durch Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2007/30/EG vom 20. Juni 2007 (ABl. EG Nr. L 165 S. 21), erlassen. Diese **EG-Arbeitsstättenrichtlinie besteht aus 11 Artikeln** mit allgemeinen Festlegungen und Verfahrensvorschriften **sowie aus zwei Anhängen**.<sup>6)</sup>

1) BGBl. I 2016 S. 2681. Die letzte Änderung erfolgte durch Art. 5 Abs. 1 V vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584).

2) Richtlinien für Behörden und Unternehmer, Genf 1949, herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit des IAA Genf.

3) Noch bevor das Arbeitsstättenrecht in Deutschland Mitte der 1960er Jahre etabliert wurde, sind auch die weit früher vom Reichsamt „Schönheit der Arbeit“, u. a. in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss für Haustechnik des VDI, ab 1936 herausgegebenen Handbücher (z. B. „Umkleideraum, Wasch- und Baderaum in gewerblichen Betrieben“, „Neuaufbau der Arbeitswelt“, „Die farbige Gestaltung von Betriebsräumen“, „Das schöne Büro“ und „Die schöne Werkkantine“) zu erwähnen.

4) Die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), galt bis zum Inkrafttreten der ArbStättV vom 12. August 2004 und wurde in diesem Zeitraum lediglich fünf Mal geändert.

5) RL 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1).

6) Die EG-Arbeitsstättenrichtlinie beruht auf der Arbeitsstättenverordnung 1975 und wiederholt z. B. im Anh. I unter der Überschrift „Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in erstmals genutzten Arbeitsstätten“ die Bestimmungen der deutschen Verordnung von 1975 zum Teil wörtlich, ohne allerdings sämtliche dort geregelten Sachverhalte in ihren Geltungsbereich einzubeziehen.

## Einführung

---

Die deutsche **Arbeitsstättenverordnung von 2004** folgt dieser europäischen Regelungssystematik. Regulationsinhalt sind Anforderungen in Form von Schutzziele. Sie sind als Generalklauseln formuliert und ermöglichen einen weiten Interpretationsspielraum. Die Ausfüllung dieser Schutzziele mit zumeist messbaren Konkretheiten wurde mit § 7 ArbStättV dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildeten „**Ausschuss für Arbeitsstätten**“ übertragen.

Dem Ausschuss für Arbeitsstätten gehören fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft, an. Die Mitglieder werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen. Die Gesamtzahl soll 16 Personen nicht überschreiten.

Wesentliche Aufgabe des Ausschusses für Arbeitsstätten ist es, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu ermitteln. Weiterhin hat der Ausschuss Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die schutzzielorientierten Anforderungen der Verordnung erfüllt werden können, sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten auszuarbeiten.

Mit Stand vom 23. Mai 2019 sind nunmehr 21 Technische Regeln für Arbeitsstätten vom Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeitet, im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt worden. Damit sind nahezu alle Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) zur „alten“ Arbeitsstättenverordnung 1975 durch neue und aktuelle Regeln für Arbeitsstätten ersetzt. Darüber hinaus wurden „neue“ Gestaltungsanforderungen in den Bestand der Technischen Regeln für Arbeitsstätten aufgenommen, die nicht durch „alte“ Arbeitsstättenrichtlinien zur ArbStättV aus dem Jahr 1975 untersetzt waren. Dies betrifft insbesondere

- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung,
- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten,
- ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen,
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan,

sowie als völlig neues Anforderungs- und Gestaltungsfeld

- ASR A5.2 Anforderung an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen.

Damit ist das Arbeitsstättenrecht hinsichtlich seiner Anforderungen und Maßgaben fachlich hinreichend geschlossen, modernisiert und praktikabel gestalt- und vollziehbar.

Die hier enthaltenen Anmerkungen und Kommentare fundieren eine praktische verordnungs- und regelgerechte Anwendung des Arbeitsstättenrechts.

### Die geänderte Arbeitsstättenverordnung 2016

Mit der **Verordnung vom 30. November 2016**<sup>7)</sup> wurde die bisherige **ArbStättV** z. T. **wesentlich geändert**.

**Folgende wesentliche Änderungen wurden 2016 vorgenommen:**

#### **1. Bildschirmarbeit integriert und modernisiert**

Mit der Änderung der ArbStättV sind die **Inhalte der BildscharbV** vollständig integriert worden. Die im Jahr 1996 als Umsetzung der Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten erlassene BildscharbV wurde zugleich außer Kraft gesetzt.

In § 2 „Begriffsbestimmungen“ der neuen ArbStättV wurden die Begriffsbestimmungen für Bildschirmarbeitsgeräte und Bildschirmgeräte an die technische Entwicklung angepasst und sind somit modifiziert worden. So ist der Begriff Bildschirmarbeitsplatz nur für solche mit Bildschirmgeräten und sonstigen erforderlichen Arbeitsmitteln ausgestattete Arbeitsplätze anwendbar, die innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind. Konkrete **Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze und Bildschirmgeräte** sind in einem neu eingefügten **Anh. Nr. 6** der Verordnung beschrieben. Dieser wurde an die ständige Entwicklung neuer Gerätetypen, wie z. B. All-in-One-Computer, Laptops, Note- und Netbooks, Tablets, Smartphones usw., angepasst.

Neben allgemeinen Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze sowie Bildschirme und Bildschirmgeräte enthält Anh. Nr. 6 auch spezifische Forderungen zur ortsgebundenen oder ortsveränderlichen Verwendung an Arbeitsplätzen sowie zur Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen. Diese sind – wie auch die anderen Bestimmungen im Anhang – eher allgemein formuliert und werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) gem. § 7 ArbStättV in Regeln und Erkenntnisse für Arbeitsstätten oder in Empfehlungen unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und ergonomischer Anforderungen konkretisiert.

Die spezifischen Schutzziele der BildscharbV zur Berücksichtigung der Belastung der Augen oder einer Gefährdung des Sehvermögens sind in § 3 ArbStättV integriert worden.

#### **2. Arbeitsorganisation/Arbeitsablaufgestaltung sowie physische und psychische Belastungen**

Durch eine Ergänzung in § 3 Gefährdungsbeurteilung wird klargestellt, dass der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auch die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte berücksichtigen muss. Dies wird zwar bereits in § 5 Abs. 3 Nr. 4 ArbSchG gefordert. Allerdings waren Fragen der Arbeitsorganisation und Arbeitsablaufgestaltung – weil bisher explizit nicht in der ArbStättV erwähnt – in der Praxis bisher eher unzureichend als Gefährdungsfaktoren berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund moderner Arbeitsfor-

---

7) Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.8.2004 (BGBl. I S. 2179), geändert durch Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen vom 30. November 2016 (BGBl. I 2016 S. 2681).

## Einführung

---

men werden diese aber an Bedeutung gewinnen und ihre Gestaltung wird zur Verringerung physischer und psychischer Fehlbelastungen unabdingbar sein.

Diesbezüglich wird ebenso klargestellt, dass der Gesundheitsbegriff sowohl die **physische** als auch die **psychische Gesundheit** umfasst und damit beide Elemente gleichermaßen in die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG einzubeziehen sind. Dementsprechend hat der Arbeitgeber gem. § 3a ArbStättV beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten neben dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene nunmehr auch explizit ergonomische Anforderungen und weiterhin insbesondere die vom ASTA erstellten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm oder störende Geräusche, schlechtes Raumklima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Ergonomie und Softwaregestaltung, schlechte Beleuchtung) können Fehlbelastungen darstellen, die krankheitsbedingte Fehlzeiten auslösen können.

### 3. Arbeitsplatz rechtsklar neu definiert

Die **Definition für den Arbeitsplatz** war in der bisherigen ArbStättV abweichend von allen anderen Arbeitsschutzverordnungen (z. B. Gefahrstoff- oder Betriebssicherheitsverordnung) mit einer zeitlichen Einschränkung versehen. Damit wurde vordergründig die Absicht verfolgt, den Arbeitsraum eindeutig gegen die anderen Räume eines Betriebes (z. B. Lager-, Maschinen- oder Versorgungsräume) abzugrenzen. Für den Arbeitgeber hatte das insofern Bedeutung, als an Arbeitsräume (z. B. Anh. Nr. 1.2 Abmessungen von Räumen, Luftaum; Nr. 3.5 Raumtemperatur; Nr. 3.6 Lüftung, Nr. 3.7 Satz 2 Lärm im Arbeitsraum) zusätzliche und weitergehende Anforderungen gestellt werden. Für alle übrigen zur Arbeitsstätte gehörenden Betriebsräume, in denen sich Beschäftigte nur vorübergehend zur Verrichtung einer Tätigkeit aufhalten, z. B. zu kurzfristigen oder unregelmäßig wiederkehrenden Instandhaltungsarbeiten, zu Aufräumarbeiten oder zur jährlichen Inventur, brauchten diese indessen nicht zur Anwendung gebracht werden.

In der betrieblichen Praxis hat sich diese zeitliche Eingrenzung des Begriffs jedoch überwiegend als nachteilig erwiesen. So wurden viele Arbeitsplätze auf Baustellen – insbesondere auf zeitlich begrenzten und ortsveränderlichen Baustellen – nicht vom Anwendungsbereich der ArbStättV erfasst. Kurzzeitige Arbeitsausführungen sind aber verfahrenstypisch für die Errichtung und den Rückbau von Bauwerken ebenso wie für deren Instandhaltung. Die Definition für den Arbeitsplatz musste daher durch die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung berichtigt werden.

Zur Vermeidung einer ungewollten Verschärfung des Anforderungsniveaus durch die Neudefinition des Arbeitsplatzes wurde in § 8 „Übergangsvorschriften“ eine Bestandschutzregelung aufgenommen. Diese sieht insbesondere vor, dass diejenigen vom ASTA erarbeiteten Regeln für Arbeitsstätten (ASR), in denen der Arbeitsplatzbegriff noch zeitlich eingeschränkt verwendet wird, vom ASTA zeitnah überprüft und ggf. angepasst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt geht von den bestehenden ASR, die unter Berücksichtigung der